

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V." und hat seinen Sitz in Sarstedt. Er ist unter der Nummer VR 904 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1)
  - (a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
  - (b) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport.
- (2) Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
  - (a) Mitglieder mit einem Lebensalter von über 18 Jahren
  - (b) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Stimmrecht
  - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung die Mitgliederversammlung.
- (3) Einzelpersonen, die um das Vereins- und Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von einem Monat.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen bei
  - (a) vereinsschädigendem Verhalten
  - (b) einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest.

#### **§ 5 Organisationsaufbau**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Jahreshauptversammlung
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (d) der Vorstand
- (e) das Ehrengericht

#### **§ 6 Versammlungen**

- (1) Alle Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Zu Jahreshaupt- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen soll zwei Wochen vor deren Abhaltung schriftlich eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung steht der Jahreshauptversammlung rechtlich gleich.
- (3) In einem Kalenderjahr sind mindestens drei Versammlungen einschließlich der Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (4) Die Versammlungsprotokolle sind von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) 1. Vorsitzenden (1. Vorsitzende)
  - (b) 2. Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
  - (c) Kassierer (in)
  - (d) Schriftführer (in)
  - (e) 1. Sportleiter (in)
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter (1) (a) oder (1) (b) genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Wahl der unter (1) (a), (1) (c) und (1) (e) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren zu den unter (1) (b) und (1) (d) genannten Vorstandsmitgliedern.
- (6) Entlastung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann nur die Jahreshaupt- oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erteilen.

**§ 8  
Ehrengericht**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- (2) Die Ehrengerichtsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, gegen die ein Ehrengerichtsverfahren eröffnet wird, dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.
- (4) Das Ehrengericht wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**§ 9  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

**§ 10  
Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**§ 11  
Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind mindestens sieben anwesende stimmberechtigte Mitglieder bereit, den Verein nach dieser Satzung fortzuführen, kann ein Beschluss über die Auflösung nicht gefasst werden. Diese Bereitschaft muss schriftlich gegenüber der Versammlungsleitung erklärt werden. Die Erklärung ist von den sieben Mitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 12  
Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende erweiterte Neufassung der Satzung wurde heute in der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sarstedt, den 28. Januar 2017

1. Vorsitzender  
Ernst-Robert Konrad



2. Vorsitzende  
Manuela Beer

